



GEMEINDEVERWALTUNG

Amtliche Publikationen und Informationen 22. September 2023

- 1 Erstmalige Publikation/ Veränderung zur Vorpublikation
- 2 Wiederholung

GEMEINDEVERWALTUNG

Bauwesen

1

Bauherrschaft:

Felix Irene + Marco, Vordere Gasse 4, 7012 Felsberg und
Capeder Sara + Ralf, Vordere Gasse 6, 7012 Felsberg

Bauvorhaben:

Erstellung Sichtschutzwand, Vordere Gasse 4/6, Parzelle 1547+1611

Bauherrschaft:

Baselgia Irene + David, Bongertweg 6, 7012 Felsberg und
Simeon Beatrix + Urs, Bongertweg 8, 7012 Felsberg

Bauvorhaben:

Ersatz best. Heizungsanlage mit neuer Pellets- und Aussenkaminanlage, Bongertweg 6/8,
Parzelle 1494

Zu koordinierende Zusatzbewilligungen:

Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG/FPA)

Einsprachen sind gemäss Art. 45 KRVO schriftlich, innert 20 Tagen an die Baukommission zu richten. Die Baupläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Felsberg, 22. September 2023

Gemeindeverwaltung Felsberg

Sperrgutabfuhr

1

An folgenden Tagen können Sie Ihr Sperrgut auf der Deponie Riwäldli in die bereitgestellte Mulde entsorgen:

- Samstag, 23. September 2023 (10:00-12:00 Uhr und 14:30-16:30 Uhr)
- Mittwoch, 27. September 2023 (16:00-18:30 Uhr)
- Samstag, 30. September 2023 (10:00-12:00 Uhr und 14:30-16:30 Uhr)
- Mittwoch, 4. Oktober 2023 (16:00-18:30 Uhr)

Die Entsorgung ist kostenpflichtig: **Gebindegebühr: Bis 10 kg 1 Sperrgutmarke, ab 10 kg 2 Sperrgutmarken**

Abgabe der Marken: Auf der Gemeindekanzlei zu den normalen Öffnungszeiten oder vor Ort bei der Deponieaufsicht (die Marken sind direkt zu bezahlen). Eine Sperrgutmarke kostet Fr. 5.-.

Bitte liefern Sie Gegenstände über 40 kg direkt an die GEVAG, Rheinstrasse 28, 7201 Untervaz Bahnhof (direkt bezahlen). Die Anlieferungszeiten erfahren Sie unter www.gevag.ch oder unter Tel 081 300 01 90.

Felsberg, 1. September 2023

Gemeindeverwaltung Felsberg



GEMEINDEVERWALTUNG

Behinderungen Untere Gasse (6) durch Fassadengerüst

1

In der KW 40 wird an der Unteren Gasse 6 ein Fassadengerüst montiert und voraussichtlich für 4 Wochen bestehen bleiben. Behinderungen während der Montage sind nicht ausgeschlossen. Das Befahren der Unteren Gasse bleibt für den Verkehr gewährleistet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Felsberg, 22. September 2023

Gemeindeverwaltung Felsberg

Behinderungen und Sperrung Untere Gasse (24)

2

Am Montag + Dienstag, 25.- 26.09.2023 von 08 Uhr bis 17 Uhr wird auf der Unteren Gasse (Baustelle Untere Gasse 24) ein Pneu Kran für die Montage von Dachelementen eingesetzt. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse muss die Untere Gasse, unmittelbar bei Haus Nr. 24 (Parzelle 510) während diesem Zeitfenster für den Verkehr gesperrt werden. Für Fussgänger(innen) und Velofahrer(innen) bleibt eine Durchfahrt möglich.

Betroffene Anwohnerinnen und Anwohner werden gebeten, diesen Strassenabschnitt, je nach Gegebenheit, in Richtung Burgstrasse oder Kirchenstutz bzw. Obere Gasse zu umfahren bzw. umgehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Felsberg, 22. September 2023

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Einwohnerinnen und Einwohner

2

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 13

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Felsberg, 15. September 2023

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Vermieter

2

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Art. 15

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder



GEMEINDEVERWALTUNG

mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

Felsberg, 15. September 2023

Gemeindevverwaltung Felsberg